

**Verordnung**  
**zum Erlass und zur Änderung besonderer dienstrechtlicher Regelungen**  
**aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie**  
**sowie zur Änderung der Hamburgischen Mehrarbeitsvergütungsverordnung**  
Vom 29. Dezember 2020

**Artikel 1**  
**Verordnung**  
**über abweichende Regelungen**  
**für die Arbeitszeit im Einsatzdienst der Feuerwehr**  
**im Jahr 2021**

Auf Grund von § 61 Absatz 4 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 527), wird verordnet:

**Einziger Paragraph**

(1) Unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beamtinnen und Beamten kann bei dringenden dienstlichen Erfordernissen, insbesondere zur Sicherstellung des Dienstbetriebs, Schichtdienst im Einsatzdienst der Feuerwehr im Jahr 2021 über die regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit nach § 1 Absatz 2 Satz 2 der Arbeitszeitverordnung (ArbzVO) vom 12. August 1997 (HmbGVBl. S. 408), zuletzt geändert am 11. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 460, 461), hinaus als individuelle Arbeitszeit geleistet werden, wenn

1. die Beamtin oder der Beamte sich hierzu schriftlich bereit erklärt,

2. Beamtinnen und Beamten, die eine Erklärung nach Nummer 1 nicht abgeben oder diese nach Absatz 2 widerrufen, hieraus keine Nachteile entstehen,
3. die Beschäftigungsbehörde laufend geführte Listen über alle Beamtinnen und Beamten, die eine Erklärung nach Nummer 1 abgegeben haben, vorhält; diese Listen sind der obersten Dienstbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Die die regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit nach § 1 Absatz 2 Satz 2 ArbzVO übersteigende individuelle Arbeitszeit gilt in diesen Fällen als angeordnete Mehrarbeit. Die zeitliche Gesamtbelastung soll in einem Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Wochen insgesamt 168 Stunden nicht übersteigen. Die oberste Dienstbehörde kann auf Antrag der Beschäftigungsbehörde allgemein zulassen, dass die in Satz 3 vorgesehene Obergrenze nur im Durchschnitt eines Zeitraums, der sechs Monate nicht übersteigen darf, einzuhalten ist, wenn die Beachtung der allgemeinen Grundsätze der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beamtinnen und Beamten sichergestellt ist. Die oberste Dienstbehörde kann die Überschreitungen der regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit nach § 1 Absatz 2 Satz 2 ArbzVO untersagen oder einschränken, sofern dies auf Grund der allgemeinen Grundsätze der Sicher-

heit und des Gesundheitsschutzes der Beamtinnen und Beamten erforderlich ist.

(2) Die Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 kann mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich widerrufen werden. Die Beamtinnen und Beamten sind auf die Widerrufsmöglichkeit hinzuweisen.

#### Artikel 2

##### **Änderung der Verordnung über abweichende Verfallsfristen für den Erholungsurlaub aus den Jahren 2019 bis 2021**

Auf Grund von § 68 Absatz 1 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 527), wird verordnet:

Im Einzigsten Paragraphen der Verordnung über abweichende Verfallsfristen für den Erholungsurlaub aus den Jahren 2019 bis 2021 vom 5. Mai 2020 (HmbGVBl. S. 249) wird folgender Satz angefügt:

„Für Beamtinnen und Beamten, für die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. September 2020 (Betrachtungszeitraum) ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nach § 48 des Hamburgischen Beamtengesetzes oder eine vorläufige Dienstenthebung nach § 37 des Hamburgischen Disziplinargesetzes vom 18. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 69), zuletzt geän-

dert am 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 527, 528), bestand, verkürzt sich die sich aus den Sätzen 1 und 2 ergebende Verfallsfrist für den Erholungsurlaub aus dem Urlaubsjahr 2019 um einen Monat für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte oder die vorläufige Dienstenthebung während des Betrachtungszeitraums besteht; der Erholungsurlaub verfällt jedoch nicht vor dem 28. Februar 2021.“

#### Artikel 3

##### **Änderung der Hamburgischen Mehrarbeits- vergütungsverordnung**

Auf Grund von § 63 Absatz 1 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 527, 528), wird verordnet:

Die Hamburgische Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 8. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 18. September 2019 (HmbGVBl. S. 285, 291), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3 wird die Zahl „370“ durch die Zahl „480“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 2 Nummer 2 wird die Textstelle „222 Unterrichtsstunden als 370 Mehrarbeitsstunden“ durch die Textstelle „288 Unterrichtsstunden als 480 Mehrarbeitsstunden“ ersetzt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 29. Dezember 2020.